

Umlegung der Beiträge an den Wasser- und Unterhaltungsverband "Untere Ohre"

Sachverhalt:

Den Wasser- und Bodenverbänden obliegt die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Mitglied der Verbände sind die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Die Unterhaltungsverbände legen ihren Aufwand in Form von Beiträgen auf die Mitglieder des Verbandes um. Die Gemeinden können gem. Wassergesetz den von ihnen zu entrichtenden Beitrag an die Flächeneigentümer bzw. Nutzern durch Satzung weiterberechnen. Wegen Rechtsunsicherheit der Satzungen sowie des erheblichen Zeit- und Kostenaufwandes hat die Gemeinde Barleben bisher von der Umlegung der Beiträge Abstand genommen. Die überwiegenden Grundstücke in der Gemeinde Barleben liegen unter 1.000 m². Der Jahresbeitrag für 1.000 m² beträgt ca. 0,56 €. Unter Berücksichtigung der gemeindeeigenen Flächen sind ca. 10.000 € an die steuerpflichtigen Eigentümer bzw. Nutzer umzulegen.

Wirkung des Einsparvorschlages:

Unter Berücksichtigung der gemeindeeigenen Flächen sind ca. 10.000 € an die steuerpflichtigen Eigentümer bzw. Nutzer umzulegen. Ca. 50 % betreffen dabei Grundstücke unter 1000 m². Gegenzurechnen sind Papierverbrauch für Bescheide sowie Porto für den Versand der Post. Der Aufwand für die Widerspruchsbearbeitung kann noch nicht eingeschätzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltswirksam nach Inkrafttreten der Satzung	2010	2011	2012	2013	2014	2015
A - Einnahmeveränderungen (Einnahmereduzierungen mit negativem Vorzeichen angeben)	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
B - Ausgabeveränderungen (Ausgabereduzierungen mit negativem Vorzeichen angeben)	0	0	0	0	0	0
C - Saldo (A+B)	0	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000

